

IX - 1243/2

Gemeinde Gainfarn,
Felsgebilde - Naturbrücke,
Naturdenkmal, Unterschutz-
stellung.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt hiermit gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs.2 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952, die auf Parzelle Nr. 3243, E.Z. 56, Kat.Gemeinde Gainfarn, befindliche Felsgruppe, die eine Ähnlichkeit mit einer Naturbrücke aufweist, zum Naturdenkmal

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund des Erlasses des Amtes der n.B. Landesregierung vom 24. August 1955, Zl. L.A. III/2-666n, wurde festgestellt, daß sich auf Parzelle Nr. 3243, E.Z. 56, Kat.Gemeinde Gainfarn, zwischen dem "Hausberg" und dem "Josefsberg", in ungefähr 460 m Seehöhe, eine große, malerische Felsgruppe befindet, aus der ein mächtiger, bogenförmig gekrümmter Felskoloss herausragt, der eine Ähnlichkeit mit ein zu Stein gewordenen Meereswege hat.

Da die Schutzwürdigkeit dieses pittoresken und sehenswerten Naturdenkmals außer Zweifel steht, war nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten wie im Spruch zu verfügen.

Auf § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen, der folgende besagt:

- 1.) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals ist außer bei Gefahr im Verzuge (§ 3, Abs.1) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.
- 2.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Sind hierfür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sichergestellt sein.
- 3.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung

eines Naturdenkmales unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit Bundesstempelmarken zu S 6.-- pro Bogen zu versehen ist.

Erght gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Gaisfars,
- 2.) Herrn Fachlehrer Anton Ludwig Hübl, Konsulent für Naturschutz,
Baden, Prinz Solmstraße Nr. 22,
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Bad-Vöslau.

Der Bezirkshauptmann:

i.A.

